Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

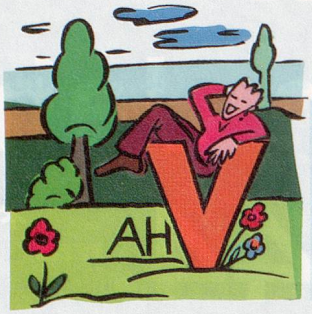

AHV–RATGEBER

UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Verfügen über Vermögen nach Tod des Ehegatten

Meine Frau und ich erhalten maximale plafonierte Altersrenten und eine Rente von meiner Pensionskasse. Diese Renten werden auf ein «Mischkonto» bei unserer Bank überwiesen. Für unsere Bankkonten und Sparhefte bestehen gegenseitige Vollmachten sowie Vollmachten unserer beiden Söhne, sodass jederzeit ein Familienmitglied darüber verfügen kann. Ich habe gehört, beim Tod eines Gatten werde alles «versiegelt», sodass der Zugriff auf die Konti über Tage oder Wochen verunmöglicht ist. Andererseits müssen laufende Verpflichtungen erfüllt werden, auch wenn die Rente auf 60 Prozent sinkt. Ich möchte wissen, ob dies zutrifft und ob ein Ehevertrag oder ein Testament nötig wäre.

Aufgabe der Teilungsbehörden

Die Teilungsbehörden müssen nach dem Tod sicherstellen, dass die erbrechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Dazu können sie auch Konten «versiegeln», also sperren, wobei die Erfüllung laufender Verpflichtungen gewährleistet wird. Solche Massnahmen sind vor allem bei ernsthaftem Verdacht auf Gesetzesverstösse möglich. Daran ändern auch Ehevertrag oder Testament nichts.

Aufgrund Ihrer Ausführungen leben Sie in geordneten Verhältnissen und haben für den Fall des Todes eines Ehegatten Vorkehrungen getroffen. Durch die erteilten Vollmachten ist sichergestellt, dass die laufenden Verpflichtungen erfüllt werden können.

Rente des überlebenden Gatten

Wie Sie richtig vermerken, erhält der überlebende Ehegatte tiefere Renten. Dabei gelten für Renten der AHV und der Pensionskasse unterschiedliche Regelungen.

Heute beziehen Sie und Ihre Frau zwei individuelle AHV-Renten, die auf insgesamt 150 Prozent einer maximalen Altersrente begrenzt (plafoniert) sind. Nach dem Tod eines Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte seine unplafonierte individuelle Rente mit «Verwitwetenzuschlag» von 20 Prozent, höchstens aber eine individuelle Maximalrente (Art. 35 bis AHVG). Konkrete Auskünfte erteilt Ihre Ausgleichskasse.

Bei Pensionskassenrenten ist entscheidend, ob die versicherte Person oder deren Ehegatte überlebt. Die bei der Kasse versicherte Person erhält nach dem Tod des Ehegatten weiterhin die Rente in bisheriger Höhe. Laut Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) haben verwitwete Ehegatten Anspruch auf eine Ehegattenrente von 60 Prozent der Rente des versicherten Ehegatten (Art. 19 und 21 BVG). Vorbehalten bleiben über die BVG hinausgehende Leistungen laut Reglement der Pensionskasse.

Zusammenfassung

Wie sich die Rentenansprüche eines überlebenden Ehegatten reduzieren, ist für AHV und Pensionskasse unterschiedlich zu beantworten. Über die Höhe der künftigen AHV-Renten des überlebenden Ehegatten kann Ihre Ausgleichskasse auf Anfrage hin anhand des Rentendossiers konkrete Auskunft erteilen.

Da Sie aufgrund Ihrer früheren Erwerbstätigkeit bei der Pensionskasse versichert sind, hätten Sie auch nach dem Tod der Ehefrau Anspruch auf Ihre bisherige Rente der Pensionskasse.

Welche Ehegattenrente Ihre Frau allenfalls von der Pensionskasse erhalten würde, ergibt sich aus dem Leistungsausweis oder kann von der Kassenverwaltung bestätigt werden.

Da Sie offensichtlich in geordneten Verhältnissen leben und für die Erfüllung der laufenden finanziellen Verpflichtungen im Todesfall vorgesorgt haben, scheinen Ihre Befürchtungen im Hinblick auf allfällige sichernde Massnahmen der Teilungsbehörde kaum begründet zu sein.

Unterjährige AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

Ich bin schon länger Rentner, während meine Ehefrau erst seit Mai 2007 rentenberechtigt ist. Sie schuldet daher für die ersten vier Monate des Jahres noch AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Bisher zahlte sie jährlich AHV-Beiträge von 10 100 Franken. Nun stellt die Ausgleichskasse für vier Monate Rechnung im Betrag von 4040 Franken, während ich mit 3468 Franken, einem Drittel des bisherigen Jahresbeitrags, rechnete. Meine Frage beantwortete die Ausgleichskasse mit Kopien aus der Wegleitung über Beiträge selbstständig Erwerbender und Nichterwerbstätiger (WSN), die ich nicht nachvollziehen kann.

Gerne stelle ich die Berechnung unterjähriger Nichterwerbstätigen-(NE)-Beiträge dar.

Da die AHV als Volksversicherung ausgestaltet ist, sind der obligatorischen Altersvorsorge nicht nur – wie in unseren Nachbarländern – die Arbeitnehmenden, sondern auch selbstständig Erwerbende sowie nicht erwerbstätige Personen unterstellt. Nicht erwerbstätige Personen, insbesondere Ehegatten von Altersrentnern, vorzeitig Pensionierte,

Studierende, schulden denn auch bis zum ordentlichen Rentenalter eigene AHV-Beiträge.

Berechnung der NE-Beiträge
Da NE über kein beitragspflichtiges Erwerbseinkommen verfügen, müssen die AHV-Beiträge der NE «nach ihren sozialen Verhältnissen», also aufgrund des Vermögens und des 20-fachen Renteneinkommens, festgelegt werden (Art. 10 Abs. 1 AHVG; Art. 28 AHVV). Im Gegensatz zur unbegrenzten Beitragspflicht für Erwerbstätige sind die jährlichen NE-Beiträge auf höchstens 10 100 Franken pro Person begrenzt. Der maximale NE-Beitrag ist ab Vermögen und 20-fachem Renteneinkommen von insgesamt vier Millionen geschuldet. Für NE-Beiträge von Verheirateten ist die Hälfte des Vermögens und der Renteneinkünfte des Ehepaares massgebend.

Bei unterjähriger NE-Beitragspflicht, etwa bei Erreichen des Rentenalters, werden NE-Beiträge nur für einen Teil des Jahrs geschuldet. Die Beiträge werden jedoch nicht aufgrund der Dauer der Beitragspflicht, sondern auf dem der Beitragsdauer entsprechenden Anteil der Berechnungsgrundlagen bestimmt, bei Ihrer Frau also auf ein Drittel des massgebenden Vermögens und 20-fachen Renteneinkommens.

Die Bemessung unterjähriger NE-Beiträge erklärt sich aus der Plafonierung der NE-Beiträge. Wenn jemand beispielsweise Vermögen und 20-faches Renteneinkommen von insgesamt acht Millionen Franken, also mehr als vier Millionen Franken, ausweist, dann wird lediglich der plafonierte NE-Beitrag von maximal 10 100 Franken geschuldet. Da nach geltendem Recht die NE-Beiträge nicht aufgrund der Beitragsdauer, sondern auf dem der Beitragsdauer entsprechenden Teil der Berechnungsgrundlagen (Vermögen und 20-faches Renteneinkommen) berechnet werden, können auch bei unterjähriger Beitragspflicht 10 100 Franken geschuldet sein, solange die anrechenbaren Grundlagen den Grenzbetrag von vier Millionen Franken überschreiten.

Zusammenfassung
Aufgrund der von Ihnen aufgelegten Unterlagen erweist sich die Berechnung des NE-Beitrages für Ihre Frau grundsätzlich als richtig.

Wie sich aus der Beitragsverfügung ergibt, hat die Ausgleichskasse der Beitragsberechnung provisorisch das letzte bekannte Vermögen vom 31. Dezember 2004 zugrunde gelegt. Sobald die Steuerbehörde der Ausgleichskasse das massgebende Vermögen vom 31. Dezember 2006 gemeldet hat, werden die Beiträge aufgrund dieser Meldung definitiv verfügt.

Weitere Einzelheiten zur Beitragspflicht und zur Berechnung der NE-Beiträge finden Sie im Merkblatt über «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO», das Sie im Internet unter www.ahv.ch abrufen oder bei Ihrer Ausgleichskasse beziehen können.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

INSERATE

Geschenkidee

Suppentalk
Portraits und Rezepte von Freunden der Stiftung Denk an mich
Mit Edith Hunkeler, Charles Lewinsky, Fredy Knie und vielen anderen
Autorin Jeannette Plattner, 141 Seiten, CHF 28.00

Stiftung Denk an mich - Ferien für Behinderte
Postfach, 4002 Basel, Tel. 061 263 87 08, www.denkanmich.ch

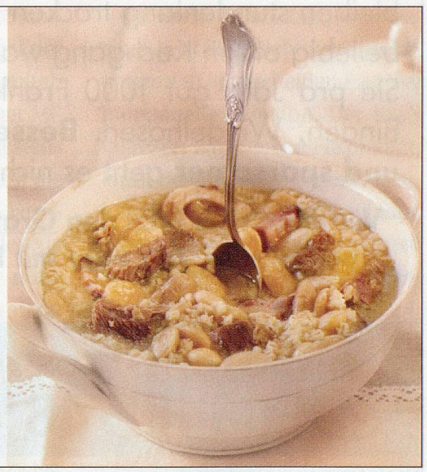

PromediTec
Ihre Mobilität liegt uns am Herzen.
1032 Romanel-sur-Lausanne
Tel 021 731 54 72 - Fax 021 731 54 18
E-mail: info@promeditec.ch

Bereitet Ihnen das Gehen, drinnen oder draussen, immer mehr Mühe?
Bei uns finden Sie eine breite Palette von **etac** Rollatoren oder ***RASCAL*** Scootern.
Verlangen Sie unsere Dokumentation und Händlerliste.

Tango – modernes Design, neuartiges Faltsystem.

Salsa – handlich und leicht (4.5kg).

600T – komfortabel, wendig, kompakt.

AutoGo – der wendige Stadtflitzer mit revolutionärem Faltsystem.

329LE – stark, komfortabel und grosse Reichweite.